

Die IHK warnt: Hier droht Abzocke!

Informationen für Unternehmen zu unseriösen Anbietern von Adressbüchern und Registerinträgen

Vorsicht! Tausende von Unternehmern tappen jedes Jahr in die Falle. Sie unterschreiben offiziell aussehende Formulare und schließen damit teure Verträge. Schnell kosten solche Verträge mehrere Tausend Euro pro Jahr.

■ Worauf fallen die Betroffenen herein?

In der Regel fallen die Betroffenen auf Briefe, Faxe und/oder E-Mails mit offiziell klingenden Namen herein, in denen Unternehmensdaten angeblich auf Ihre Richtigkeit kontrolliert werden oder in einem öffentlichen Register, einem Telefonbuch oder einem Branchenbuch veröffentlicht werden sollen.

■ Wie kann man sich schützen?

Sie können sich durch eine Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen schützen. Seien Sie misstrauisch! Das ist Ihr gutes Recht.

Zur Vertiefung des (täuschenden) Eindrucks einer offiziellen Herkunft werden Begriffe, wie „Grundeintrag“, „kostenlos“, „Ihr Eintrag“, „Korrekturabzug“ im Text besonders hervorgehoben.

Prüfen Sie, ob Sie wirklich einer Eintragungspflicht unterliegen. Prüfen Sie, ob wirklich eine Eintragungspflicht besteht!

Prüfen Sie, ob eine „Anzeigenkorrektur“, die Ihnen ins Haus flattert, überhaupt von „Ihrem“ Wochenblatt kommt!

Prüfen Sie, ob ein Anzeigenangebot für Sie wirklich Sinn macht.

Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein und fordern Sie Unterlagen an, anhand derer Sie das Angebot prüfen möchten. Sie werden erleben, dass Ihnen daraufhin kaum noch Unterlagen übersandt werden.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer IHK. Hier erhalten Sie Hinweise und auch Informationen zu Eintragungspflichten in öffentliche Register.

Sensibilisieren und warnen Sie Ihre Mitarbeiter im Rahmen präventiver Unterweisungen vor den Gefahren von Formularfallen, um etwaige Vertragsschlüsse durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter rechtzeitig zu verhindern.

■ Die Masche – darum tappen so viele in die Falle:

Die Masche der Adressbuchschwindler besteht vor allem in der Verwendung von:

- offiziell klingenden Begriffen (z. B. „Deutsche/s ...“, „... -register“, „... -zentrale“, „Handels- ...“, „Gewerbe- ...“, „Unternehmens- ...“, „... -veröffentlichungen“),
- hoheitlichen Insignien (z. B. Adler, Europasterne, Wappen, Flaggen),
- offiziellen Formulargestaltungsmerkmalen (z. B. „des Deutschen Patent- und Markenamts“ oder „des Amtsgerichts“),
- Fristsetzungen für Zahlungen oder Rückmeldungen, ggf. sogar mit der Androhung, dass andernfalls keine Veröffentlichung von Daten in Verzeichnissen oder gar deren Löschung aus Verzeichnissen erfolgt,
- rechnungsartig gestalteten Formularen (z. B. mit der Überschrift „Rechnung“, bei denen ein ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt ist),
- bekannten Unternehmens- und Formularnamen oder Logos, (z. B. „Gelbes ...“, „... Branchenbuch“),
- Abdrucken tatsächlicher Unternehmensdaten oder einer eigenen, bereits früher veröffentlichten Anzeige, oder
- einer Aufforderung, die „Richtigkeit der Daten“ zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

■ Wann sollten alle Alarmglocken schrillen?

Besondere Achtsamkeit ist geboten bei Begriffen, wie „gebührenfrei“, „kostenlos“, „kostenfrei“, „Korrektur“, „Korrekturabzug“ und bei Formularen, die entweder keinen Absender, keinen Firmensitz bzw. nur einen Firmensitz im Ausland zu erkennen geben.

■ Und wenn Sie doch schon unterschrieben haben?

Fechten Sie den Vertrag an und kündigen Sie ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte, zumeist im Kleingedruckten versteckt geregelte, automatische Vertragsverlängerung.

Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang der Kündigung oder unrichtige Postangaben des Versenders.

■ Was geschieht nach Ihrer Anfechtung/ Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung.

Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- und/oder Inkassobüroschreiben mit Hinweisen wie „letzte Mahnung“ in Gestalt einer Zahlungsklage oder eines Mahnbescheids an. Besonders dreiste Formularverwender drohen sogar schon mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie einer Pfändung, ohne im Besitz einer vollstreckbaren Urkunde zu sein.

Diese sind jedoch bei ausdrücklich bestrittenen und nicht titulierten Forderungen rechtlich unzulässig.

■ Müssen Sie bezahlen?

Die Rechtslage ist bei diesen Formularen nicht eindeutig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Oft werden die Drohungen deshalb nicht wahr gemacht. Es besteht nämlich das Risiko, dass ein Gericht in dem betreffenden Formular eine Täuschung sieht und die Anfechtung für berechtigt hält.

Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen doch Zahlungsklage erhoben oder ein Mahnbescheid beantragt wurde.

■ Wie reagieren Sie bei einer Klage oder einem Mahnbescheid?

Informieren Sie sich bei Ihrer IHK, ob der Kläger dort bereits bekannt ist.

Besprechen Sie sich mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens über die Erfolgsaussichten des Mahnbescheids oder der Klage.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik

Annerose Dathe

Telefon 0341 1267-1332

Telefax 0341 1267-1422

E-Mail dathe@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.